

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-

Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur Gewässerausbaumaßnahme -Erneuerung der Uferbefestigung mit Hinterfüllung der Hohlräume- am Bahnweiher, Gemarkung Schifferstadt eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Für das beantragte Vorhaben war gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG zu untersuchen, ob die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP- Berichtes gemäß § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Die Ufer des Bahnweihers sind überwiegend bereits mit Holz verbaut. Das Holz ist marode und muss auf großer Strecke (ca. 430m) entfernt und erneuert werden. Die Hinterfüllung der Hohlräume ist mit Naturmaterial vorgesehen. Die Maßnahme dient der Sicherung des Ufers. Negative Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Zustand ergeben sich für das Gewässer und sein Ufer nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ludwigshafen, den 05.02.2025

Gez.

Clemens Körner

Landrat